

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Rastatt

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rastatt. Sie dient den Benutzer/innen zur allgemeinen Information und Bildung, zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Leseförderung, zur Orientierung in der Medienvielfalt sowie zur Freizeitgestaltung und dem persönlichen Austausch. Dazu stellt sie insbesondere Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, elektronische Medien sowie Spiele zur Verfügung.

§ 2

Benutzer/innen

- (1) Alle Einwohner/innen der Stadt Rastatt sind berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen. Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennt die benutzende Person die Benutzungsordnung an.
- (4) Alle Benutzer/innen sind selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 3

Hausordnung

- (1) Taschen, Mappen und dergleichen sollen nach Möglichkeit in die Taschenschränke eingeschlossen werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe kann nicht übernommen werden.
- (2) Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere Menschen nicht gestört, behindert, belästigt, beschimpft oder bei der Benutzung der Bibliothek bzw. während ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
- (3) Mobile Endgeräte sind während des Aufenthalts stumm zu schalten. Das Telefonieren ist nicht gestattet.

- (4) Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie. Das Personal der Bibliothek übernimmt keine Aufsicht.
- (5) Im Gebäude der Stadtbibliothek besteht ein Rauch- und Alkoholverbot.
- (6) Der Verzehr von geruchsneutralen Speisen und Getränken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Mitbringen von offenen Getränken ist nicht gestattet.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, ausgenommen sind durch entsprechende Erkennungszeichen kenntlich gemachte Assistenzhunde im Sinne von § 12 e BGG.
- (8) Bei der Nutzung des Internets ist es untersagt, gewaltverherrlichende, radikal ausgerichtete oder pornografische Seiten aufzurufen.
- (9) Die Bibliotheksleitung oder deren Vertretung kann das Hausrecht ausüben. Alle Anordnungen und Weisungen des Bibliotheksteams sind zu befolgen.
- (10) Abweichende Regelungen von der Hausordnung können von der Bibliotheksleitung getroffen werden.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich nach Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis. Durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Neukunde/die Neukundin die Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (2) Kinder bis zu 14 Jahren benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Damit haftet diese/r für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Zahlung des Benutzungsentgelts gültig.
- (4) Die Partnerkarte ist gültig für zwei volljährige, im selben Haushalt lebende Personen.
- (5) Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die/der Inhaberin/Inhaber des Ausweises haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, bis zu dem Zeitpunkt an dem der Verlust des Ausweises der Stadtbibliothek gemeldet wurde.
Bei Verlust wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis für den Bibliotheksausweis ausgestellt (§ 8 Abs. 5).
- (6) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Rastatt folgende Daten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und Mailadresse, Bankdaten (für SEPA-Lastschrift), bei Minderjährigen die Anschrift eines Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Benutzungsverhältnisses gespeichert, längstens jedoch drei Jahre nach Ablauf der letzten Ausleihaktivität bzw. Zahlung des Jahresentgelts.

§ 6

Ausleihe / Verlängerung / Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des eigenen Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel vier Wochen, bei Zeitschriften zwei Wochen. Bei stark genutzten Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden. Der/die Entleiher/in ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.
- (4) Nicht ausgeliehen werden Präsenzbestände, aus Aktualitätsgründen ebenso Zeitungen und die neueste Nummer der Zeitschriften.
- (5) Die Anzahl der Entleihungen kann bei bestimmten Mediengruppen begrenzt werden.
- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen ist bis zu zweimal möglich, wenn die Medien nicht von anderen Benutzer/innen vorbestellt sind. Saisonale Medien (z.B. zu Weihnachten oder Ostern) und Medien mit zweiwöchiger Ausleihfrist werden nicht verlängert.
Bei Verlängerung im Online-Katalog durch den/die Benutzer/in gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin, soweit die Ursache nicht bei der Stadtbibliothek liegt.
- (7) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird schriftlich benachrichtigt. Er/sie bezahlt hierfür ein Entgelt (§ 8 Abs. 6).
- (8) Bücher, Aufsätze und andere Medien für den wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können über den Badischen oder Deutschen Leihverkehr besorgt werden. Dabei gilt die Leihverkehrsordnung für die

deutschen Bibliotheken (LVO). Hier wird pro Bestellung ein Entgelt erhoben, auch bei Nichtlieferung (§ 8 Abs. 7). Verlängerungen sind für diese Medien nicht möglich.

§ 7

Beschädigung und Verluste

- (1) Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden, sie sind vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen, es dürfen keine Eintragungen gemacht werden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden.
- (2) Entstandene Schäden an Medien sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Dabei wird der Wiederbeschaffungswert erhoben sowie zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt (§ 8 Abs. 9). Sollte der/die Benutzer/in die Medien jedoch selbst beschaffen, entfällt dieses Entgelt.
- (3) Bei Verweigerung der Rückgabe werden die Medien einschließlich der Säumnisentgelte und einem Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt (§ 8 Abs. 10).
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener Elektronischer Medien und Software; sie haftet nicht für entstandene Schäden.

§ 8

Entgelte

- (1) Für die Entleihung von Medien wird von Erwachsenen ein **Jahresentgelt** von **20,00 €** erhoben. Das Jahresentgelt gilt für 12 Monate und wird danach erneut fällig.
- (2) **Karte für Partner/innen:** Jahresentgelt für beide zusammen **27,00 €**.
- (3) Der **Schnupperausweis** gilt für Neukunden/Neukundinnen, die nicht nach Absatz 4 von einer Entrichtung der Entgelte befreit sind, und berechtigt für den Zeitraum von drei Monaten zur Entleihung von Medien. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von **7,00 €** erhoben, das bei der Umwandlung des Schnupperausweises in einen Bibliotheksausweis (mit Jahresgültigkeit) angerechnet wird.
- (4) Bei entsprechendem **Nachweis** sind **befreit**:
 - Kinder und Jugendliche,
 - Schüler/innen, Studierende und Auszubildende,
 - FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst,
 - Landesfamilienpassinhaber/innen,

- Schwerbehinderte ab 50 Prozent Schwerbehinderung,
 - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld und Bürgergeld
 - Empfänger/innen von Sozialhilfe (SGB XII),
 - Bildungsinstitutionen für dienstlichen Bedarf (Kitas, Schulen, Erwachsenenbildung u. Ä.)
- | | | |
|------|---|----------------|
| (5) | Ersatzausweis | 4,00 € |
| (6) | Vorbestellung pro Medium | 1,00 € |
| (7) | Bestellung im Leihverkehr | 3,00 € |
| (8) | Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen folgende Säumnisentgelte: | |
| | pro angefangene Woche und Medium | 1,00 € |
| | zusätzlich je Mahnschreiben | 2,00 € |
| (9) | Bearbeitungsentgelt: Wiederbeschaffung pro Medium
nach Verlust oder Beschädigung | 3,00 € |
| (10) | Bearbeitungsentgelt Rechnungsstellung | 10,00 € |
| (11) | Nutzung der Öffentlichen Internet-PC:
1,00 € pro Stunde bzw. 0,50 € je angefangene halbe Stunde. | |
| (12) | Die genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. | |

Angefallene Entgelte sind sofort und vollständig zu begleichen.

§ 9

Ausschluss

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Abweichungen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der zuständige Dezernent.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Rastatt tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rastatt außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 29.04.2024

Monika Müller
(Oberbürgermeisterin)